

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VIII/1-100/105-1970

Betrifft: NÖ.Pflichtschulgesetz.

Wien, am 17. Sep. 1970  
1014

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing.

Zl.

H o h e r L a n d t a g !

Das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl.Nr.268/1965, wurde bereits zweimal novelliert und bedurfte auf Grund der zwei Novellen zum Schulorganisationsgesetz (BGBl.Nr.243/1965 und 173/1966) einer neuerlichen Abänderung. Überdies muß auf Grund der Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr.87/1963, das Berufsschülerhaltungsgesetz geändert werden.

Im Zuge der Arbeiten zur Novellierung des Pflichtschulorganisationsgesetzes ergab sich deutlich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, die gesamte Gesetzesmaterie neu zu ordnen. Es hat sich gezeigt, daß vom Pflichtschulorganisationsgesetz mehr Bestimmungen abzuändern sind als unverändert bestehen bleiben können. Deshalb und weil das Gesetz für allgemeinbildende und berufsbildende öffentliche Pflichtschulen gelten soll, wurde auf eine Novellierung des Pflichtschulorganisationsgesetzes, welcher unweigerlich eine Wiederverlautbarung hätte folgen müssen, verzichtet, und die Gesetzesmaterie im NÖ.Pflichtschulgesetz neu gefaßt.

Die NÖ.Landesregierung stellt den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1) Der beiliegende Entwurf eines NÖ.Pflichtschulgesetzes wird genehmigt.
- 2) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Beilage: Gesetzentwurf, Erläuternde Bemerkungen.

NÖ.Landesregierung:

G r ü n z w e i g

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Fritzenberger*

*Kasten 162*

## Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines "NÖ.Pflichtschulgesetzes", durch welches Bestimmungen des Pflichtschulorganisationsgesetzes und des Berufsschulerhaltungsgesetzes abgeändert, ergänzt und zu einem neuen Gesetz zusammengefaßt werden.

### I. Allgemeines:

Das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl.Nr. 288/1965, und das NÖ.Berufsschulerhaltungsgesetz 1957, LGBl.Nr. 87/1957, sind Ausführungsgesetze des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 163/1955. Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes des Bundes, BGBl.Nr. 242/1962, wurden im Pflichtschulorganisationsgesetz des Landes ausgeführt. Da die genannten Bundesgesetze bereits novelliert wurden, ist eine Anpassung der Ausführungsgesetze des Landes notwendig. Bei Erstellung der Entwürfe hiefür zeigte sich, daß durch Zusammenfassung der Materien eine größere Übersichtlichkeit erreicht werden konnte. Es wurden daher die Bestimmungen über die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in einem Gesetz vereint und im Hinblick darauf, daß nicht nur die Schulorganisation und die Schulerhaltung geregelt werden, die Bezeichnung "NÖ.Pflichtschulgesetz" gewählt. Die Zusammenfassung der Bestimmungen bedingt die vorliegende Änderung der systematischen Gliederung.

Die vom Bundesministerium für Unterricht übermittelte Stellungnahme des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienst, sowie die Stellungnahme der Landesamtsdirektion, Legistischer Dienst, sind in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

### II. Besonderes:

Im einzelnen ist zu den Gesetzesstellen zu bemerken:

zu § 1: Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die allgemeinbildenden und berufsbildenden öffentlichen Pflicht-

schulen sowie die mit diesen Schulen verbundenen öffentlichen Schülerheime. Ausgenommen sind jene öffentlichen Schulen und öffentlichen Schülerheime, die nicht der Kompetenz des Landes unterliegen.

Durch die vorliegende Festlegung des Geltungsbereiches ist ausgesprochen, daß überall dort, wo im Gesetz von einer Schule oder einem Schülerheim die Rede ist, nur öffentliche Schulen und Schülerheime gemeint sind. Es wurde daher nur mehr in den Titeln der Hauptstücke der Zusatz "öffentlich" verwendet. Die Formulierung entspricht im übrigen - bis auf die Ergänzung, daß das Gesetz auch auf die berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen Anwendung zu finden hat - der Textierung im § 1 des Pflichtschulorganisationsgesetzes.

zu § 2: Die Abs. 1 bis 10 entsprechen mit geringfügigen sprachlichen Verbesserungen den Bestimmungen des § 2 des Pflichtschulorganisationsgesetzes.

zu § 2 Abs. 9: Eine Beteiligung in sonstiger Weise ist etwa im Fall des § 42 Abs. 2 denkbar, wenn also mangels stimmberechtigter Mitglieder keine Schulgemeinde gebildet ist, weiters wenn eine Zuweisung von Schülern auf Grund der Stilllegung einer Schule vorliegt. Eine Gemeinde wird auch in sonstiger Weise beteiligt sein, wenn sie Heimkinder in eine andere Gemeinde entsendet. Eine sonstige Beteiligung für eine Gemeinde, aus der Schüler der 9. Schulstufe stammen, liegt auch bei einer selbständigen Schule des Polytechnischen Lehrganges vor, weil hier die Sitzgemeinde allein Schulerhalter ist und eine Schulgemeinde nicht gebildet wird. Da auch der § 8

Abs.2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz nur von einer Beteiligung in sonstiger Weise spricht, wurde dieser Formulierung ohne weitere Ausführung gefolgt.

- zu § 3: Hier werden die Bestimmungen über die Schulerhalter auch auf die berufsbildenden Pflichtschulen ausgedehnt.
- zu § 4: Die Bestimmungen über die Errichtung einer Schule wurden ausführlicher gestaltet, einerseits weil dies durch die Aufnahme des Berufsschulwesens erforderlich ist und andererseits damit eindeutig festgelegt ist, daß der Zeitpunkt der Errichtung durch den Beschluß des Schulerhalters gegeben ist. Dieser Beschluß bedarf allerdings - falls er von einem Schulausschuß oder einem Gemeinderat gefaßt wird - der Bewilligung der Landesregierung.
- zu § 5: Entspricht dem § 5 des Pflichtschulorganisationsgesetzes.
- zu § 6 Abs.1 bis 3: Da die Bestimmungen über die Stilllegung einer allgemeinbildenden Schule seit Durchführung der Schulreorganisation in Niederösterreich mit Erfolg angewendet werden, wurden sie aus dem Pflichtschulorganisationsgesetz wortgleich übernommen.
- zu § 6 Abs.1 lit.b: Die Idealform der Organisation ist die vierklassige Volksschule ohne Oberstufe, in der jede Schulstufe einer Klasse entspricht. Dies wird auch durch den § 17 Abs.1 betont.
- zu § 6 Abs.4: Da die Errichtung und die Auflassung einer Schule in den eigenen Wirkungsbereich fallen, muß festgelegt werden, daß die Bewilligung zur Auflassung zu versagen ist, wenn die Schule auf Grund der Bestimmungen über die Errichtungsbedingungen Bestand haben muß. In allen anderen Fällen

muß die Landesregierung einer freiwilligen Auflassung zustimmen.

zu § 8 Abs.1: Gleichartige Schulen, die im Gebiet einer Gemeinde liegen, können einen gemeinsamen Sprengel haben.

zu § 8 Abs.4 und 5: Das Wort "beteiligt" ist im Sinn des § 2 Abs.9 zu verstehen. Hier kann der Fall eintreten, daß ein benachbarter Schulerhalter, etwa einer bestehenden Hauptschule, bei Errichtung einer neuen Schule bis zur Sprengelbildung beteiligt ist, nachher jedoch nicht mehr.

zu § 8 Abs.7: Bisher war die Wirksamkeit der Bildung eines neuen Sprengels im Bezug auf die Sprengelangehörigkeit dann in der Sprengelverordnung auszusetzen, wenn der neugebildete Schulerhalter erst das Schulgebäude bereitstellen mußte.

Die im letzten Satz dieses Absatzes enthaltene Bestimmung macht eine solche ausdrückliche Aussetzung der Sprengelangehörigkeit nicht mehr notwendig. Ausdrücklich muß jedoch beachtet werden, daß die Sprengelangehörigkeit nur die Schulpflichtigen, also die Schüler, betrifft, nicht aber die zur Schulgemeinde gehörenden Gemeinden. Diese sind daher ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Schulgemeinde gemäß § 5 verpflichtet, für die neuerrichtete Schule Schulumlagen bzw. Schulerhaltungsbeiträge zu leisten. Bei Neuerrichtung z.B. einer Hauptschule im Berechtigungssprengel einer bestehenden Hauptschule hat die hier enthaltene aufschiebende Wirkung den Erfolg, daß Schüler der 5. bis 8.Schulstufe ihre Schulpflicht ab dem Zeitpunkt, da die Unterrichtsräume an der neuen Hauptschule bereitstehen, nicht mehr durch den Besuch einer Volksschuloberstufe erfüllen können.

zu § 8 Abs.8: Eine vorübergehende Unterrichtseinstellung liegt z.B. vor wenn ein Lehrer erkrankt oder aus personellen Gründen von der Schule abgezogen werden muß. Auch in diesem Falle müssen die einer anderen Schule zugewiesenen Schüler als

sprengelangehörig gelten.

zu § 9 Abs.1: Eine vorübergehende Mitverwendung wird dann anzunehmen sein, wenn sie nicht länger als für die Dauer des laufenden Schuljahres beabsichtigt ist. Die bisherige Regelung, daß die Verwendung von Schulliegenschaften für öffentliche Kindergärten nicht als schulfremde Benützung gilt, wurde nicht übernommen. Es liegt kein sachlicher Grund für eine solche Differenzierung zwischen einem Kindergarten und einem sonstigen Mitbenützer, z.B. einer Musikschule oder einer Volkshochschule vor. Außerdem würde dann die rechtliche Handhabe<sup>fehlen,</sup> einen Kindergarten aus dem Schulgebäude zu entfernen, wenn entgegenstehende Schulinteressen eine solche Maßnahme fordern. Durch das Weglassen dieser Ausnahmeregelung entsteht für die Kindergärten kein Nachteil, denn wenn Schulinteressen nicht entgegenstehen, wird die Bewilligung zur schulfremden Mitbenützung ohne Schwierigkeiten erteilt werden.

zu § 10: Die Regelung der Stiftungen und Schulpatronate wurde ohne Änderung übernommen.

zu § 11 Abs.2 und 3: Im § 66 Abs. 4 und 5 wird festgesetzt, daß das Land den Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Lehrwerkstätten, die Beistellung der Lehr- und Lernmittel bei ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen sowie den Aufwand für die Instandhaltung und Ergänzung der Lehrmittel, die Beiträge für audiovisuelle Lehrmittel und die Erhaltung der Schüler- und Lehrerbücherei an lehrgangmäßigen Berufsschulen zu tragen hat. Es wird daher hier nicht ausgesprochen, daß der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag dem Schulerhalter zufließt sondern dem Land, weil es die entsprechenden Vor-

leistungen erbracht hat.

- zu § 13: Die Bestimmungen über Pflichtverletzungen der Schulerhalter wurden den entsprechenden Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung angeglichen.
- zu § 14 Abs.2: Durch diese ausgesprochene Vermutung, daß bei Nichtäußern Zustimmung anzunehmen ist, wird das Anhörungsverfahren wesentlich abgekürzt.
- zu § 15: Hiedurch wird dem Gesetzauftrag des Art. 118 Abs.2 B.-VG. entsprochen. Aus dieser Bestimmung ergeben sich auch die im folgenden näher erläuterten Unterschiede im Abschnitt VII über die Schulerhaltung gegenüber den bisherigen Regelungen.
- zu § 17 Abs.1: Dadurch, daß die vierklassige Volksschule in der städtischen Form vor der ein- bis achtklassigen genannt ist, soll schon textlich ausgedrückt werden, daß der Idealform der Volksschule, in der jede Schulstufe einer Klasse entspricht und keine Oberstufe besteht, auch in der Praxis der Vorzug zu geben ist.
- zu § 17 Abs.5: Diese in der Praxis "Schulverband" genannte Organisationsform wird dann einzurichten sein, wenn sich die Führung einer höher organisierten Schule ohne unzumutbare Belastungen für die betroffenen Schüler durch Zurücklegen eines längeren Schulweges einrichten läßt. Damit erübrigt sich meistens auch ein Neu- oder Zubau eines Schulgebäudes, weshalb durch derartige Maßnahmen sowohl den Gemeinden als auch dem NÖ.Schul- und Kindergartenfonds größere Ausgaben erspart bleiben.
- zu § 18 Abs.1: Durch diese Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, daß bei gegebenen Voraussetzungen auch zwei oder mehrere

Volksschulen an einem Standort errichtet werden können.  
Gleiches gilt für § 24.

- zu § 18 Abs.2: Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, in besonders exponierten Lagen, z.B. im Winter, zeitweise Klassen zu führen, auch wenn die Voraussetzungen für die Errichtung einer Volksschule nicht gegeben sind.
- zu § 19: Die bisherige Bestimmung des Pflichtschulorganisationsgesetzes, daß größere Gemeinden in mehrere Schulsprengel aufgeteilt, kleinere zu einem gemeinsamen Schulsprengel vereinigt werden können, wurde nicht übernommen, weil sich diese Regelung ohnedies aus § 8 Abs.2 ergibt. Gleiches gilt für § 25.
- zu § 23 Abs.1: Solche besonders gelagerten Fälle sind z.B. außergewöhnliche Schwäche eines Geburtsjahrganges oder akuter Lehrermangel.
- zu § 23 Abs.3: Durch die Textierung dieser Bestimmung soll betont werden, daß primär die Zweizügigkeit und erst sekundär die Geschlechtertrennung einzurichten ist.
- zu § 25 Abs.1: Hinsichtlich der Bedeutung von Pflicht- und Berechtigungssprengel wird auf § 8 Abs.3 verwiesen. Nach Festsetzung der Schulsprengel hat jede Gemeinde einem Pflicht- oder einem Berechtigungssprengel zuzugehören, sodaß ein lückenloses Ineinandergrenzen sämtlicher Sprengel gegeben ist. Im Hinblick auf die örtliche Ausdehnung einer Gemeinde und die Zusammensetzung des Schulweges (§2 Abs.10) ist es möglich, daß eine Gemeinde teilweise dem Pflichtsprengel und teilweise dem Berechtigungssprengel

einer Hauptschule zugeordnet ist. Die Abschöpfung von Volksschuloberstufen wird daher in der Praxis durch die Umwandlung von Berechtigungs- in Pflichtsprengel einer Hauptschule bewerkstelligt.

zu § 29 Abs.1: Hier wird die 1. Novelle zum Schulorganisationsgesetz des Bundes ausgeführt. Durch die Nennung der Hauptschule vor der Volksschule wird betont, daß dem Anschluß an die Hauptschule wegen des damit verbundenen größeren Sprengels (siehe § 31 Abs.2) der Vorzug zu geben ist.

zu § 30 Abs.1: Nach der bisherigen Regelung war allen "sonderschulpflichtigen Kindern" der Besuch einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Schule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg zu gewährleisten. Ein schulpflichtiges Kind, das infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermag, aber dennoch bildungsfähig ist, wird jedoch nicht abstrakt als anderschulpflichtig bestimmt, sondern einer bestimmten Sonderschule zugewiesen. Von der Bezeichnung "sonderschulpflichtig" wurde daher abgegangen und gemäß § 4 des Pflichtschulhalterungs-Grundsatzgesetzes der Ausdruck von "Kindern, die für den Besuch einer Sonderschule in Betracht kommen" verwendet.

zu § 30 Abs.2: Die bisherige Bindung an einen dreijährigen Durchschnitt der Klassenschülerzahlen wurde fallengelassen, weil dadurch zur Bedingung des Abs.1 ein Widerspruch entstehen könnte.

zu § 31 Abs.1: Durch die Ergänzung "selbständige" Schule soll klar gestellt werden, daß sich die Sprengelbildung nur auf

selbständige Sonderschulen bezieht (siehe analog für Polytechnische Lehrgänge im § 37 Abs.1). Die bisherige Bestimmung trug dieser Absicht nicht eindeutig Rechnung.

zu § 31 Abs.2: Wie schon oben erwähnt, wird dem Anschluß einer Sonderschulklasse an eine Hauptschule der Vorzug gegeben, da die Hauptschulsprengel durchwegs größer als die Volksschulsprengel sind.

zu § 34 Abs.2: Diese Definition entspricht der Formulierung in der 2. Novelle im § 30 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes.

zu § 40: Die Einschränkung, daß bei Errichtung eines Schülerheimes auf die wirtschaftliche Rechtfertigung Bedacht zu nehmen ist, stellt klar, daß nicht an jede Schule, die einen Berechtigungssprengel hat, auch ein Schülerheim anzuschließen ist. Die Einschränkung des Abs.1 hat auch für die an Schulen des Polytechnischen Lehrganges des Landes angeschlossenen Schülerheime (siehe Abs.4) Geltung, doch wird eine solche Schule des Polytechnischen Lehrganges des Landes nur bei gleichzeitiger Sicherung des Schulbesuches errichtet werden können, sodaß sich im Abs.4 die Einschränkung auf die Wirtschaftlichkeit erübrigt.

zu § 41 Abs.2: Die Genehmigung der Landesregierung bezieht sich nur auf die allgemeine Festsetzung des Schülerheimbeitrages und nicht auf die individuelle Vorschreibung (Abs.3). Die Genehmigung wird zu versagen sein, wenn der Grundsatz der Kostendeckung nicht beachtet wird. Da die Leistung des Schülerheimbeitrages auf einen privatrechtlichen Anspruch des Schülerheimerhalters zurückgeht, ist die Durchsetzung desselben nur bei den ordentlichen Gerichten möglich.

zu § 42 Abs.2: Wenn außer der Schulsitzgemeinde einer weiteren beteiligten Gemeinde zum Zeitpunkt der Ausschufbildung ein Vertreter im Schulausschuß nicht zukommt, sind die Aufgaben des Schulerhalters vom zuständigen Organ der Schulsitzgemeinde und nicht von einem Ausschuf, der aus zehn bis achtzehn Personen besteht, wahrzunehmen. Eine etwaige Änderung während der Funktionsperiode des Schulausschusses bzw. des Gemeinderates hat - mit Ausnahme der allenfalls mit Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführenden Änderungen - außer Acht zu bleiben.

zu § 42 Abs. 5 und 6: Bei Errichtung einer Schulgemeinde ist festzusetzen, in welchem Ausmaß die beteiligten Gemeinden an der Schulgemeinde teilhaben. Dadurch soll hinsichtlich der Aufteilung der Kosten des Schulaufwandes im Zusammenhang mit der Errichtung Klarheit geschaffen und eine spätere Aufteilung durch Übereinkommen erleichtert werden. Bei Auflassung der Schulgemeinde soll den seinerzeit bei der Errichtung beteiligten Gemeinden deren Anteil wieder zukommen. Eine solche Aufteilung ist nur für den Fall der gleichzeitigen Auflassung der Schule gemäß § 6 gedacht. Unter Vermögen sind Aktiva und Passiva zu verstehen. Die Wendung "zu gleichen Teilen" stellt klar, daß bei der Aufteilung der Schlüssel, welcher sich aus der Schülerzahl ergibt, und der Schlüssel, der sich auf die Finanzkraft gründet, im Verhältnis 50 : 50 heranzuziehen sind, oder anders ausgedrückt, daß die eine Hälfte des Aufwandes nach der Schülerzahl und die andere Hälfte nach der Finanzkraft aufgeteilt wird.

Die Aufteilung vor und nach Bildung des Gemeindeverbandes ist dem eigenen Wirkungsbereich entzogen, weshalb sie auch im § 15 ausgenommen wurde.

zu § 43 Abs.3: Diese Bestimmung soll den Gemeinden, deren Volksschuloberstufen aufgelassen wurden, eine gerechte Vertretung im neuen Schulausschuß der Hauptschule dadurch gewährleisten, daß die Oberstufenschüler dieser Gemeinden bei Aufteilung der Vertreter in den Schulausschuß so berücksichtigt werden, als ob sie Hauptschüler gewesen wären. Diese Bestimmung wird bei auslaufenden Oberstufen nur mit der Maßgabe angewendet werden können, daß die früheren Oberstufenschüler nunmehr die Hauptschule besuchen oder die 9. Schulstufe erreicht haben. Ebenso ist bei Vergrößerung eines Sprengels hinsichtlich der hinzugekommenen Gemeinden zu verfahren. Die Schüler dieser Gemeinden sind - auch wenn sie in den letzten drei Schuljahren andere Schulen besucht haben - bei der Berechnung und Aufteilung der Vertreter in den Schulausschuß so zu behandeln, als ob sie die betreffende Schule bereits besucht hätten.

In der Neufassung dieses Absatzes ist nun auch eindeutig festgehalten, daß die Gemeindevertreter zusammen die angegebene Zahl erreichen, daß also nicht jede Gemeinde, die Kinder in die Schule entsendet, im Schulausschuß mit 7 bis 15 Mitgliedern vertreten ist. Diese Auslegung war nach der bisherigen Textierung möglich und gab zu Unklarheiten Anlaß.

zu § 43 Abs.8: Wenn die Sitzgemeinde infolge ihrer geringen Schülerzahl nur ein (ansonsten nicht stimmberechtigtes) Mitglied entsendet, dieses aber zwangsweise der Obmann sein muß, wird festgelegt, daß dem Obmann ein Stimmrecht zukommt. In diesem Fall wäre

er der Zahl der Gemeindevertreter nach Abs. 3 hinzuzuzählen.

zu § 45: Die bisherige Bezeichnung "Schulsachaufwand" war insofern nicht richtig, als auch Personalaufwand in ihm enthalten war. Es wird daher nur der Ausdruck "Schulaufwand" gewählt, der sowohl Sach- als auch Personalaufwand umfaßt.

zu § 45 Abs.3: Dadurch, daß die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindehaushalt übernommen werden, wird insbesondere auch der § 72 Abs.4 rezipiert. Dieser enthält die Gliederung des Voranschlages in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Voranschlag. Der ao. Voranschlag enthält die ao. Ausgaben, das sind jene, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Schulgemeinde erheblich überschreiten und die ganz oder teilweise durch ao. Einnahmen gedeckt werden.

Durch diese Gliederung des Voranschlages kann die bisherige Einteilung in einen ordentlichen und außerordentlichen Schulaufwand entfallen, außerdem entspricht die Unterteilung nach den oben angeführten Gesichtspunkten genau dem Haushaltswesen der Gemeinden, was die Geschäftsführung der Schulausschüsse, deren Mitglieder ja aus der Gemeinde kommen, wesentlich vereinfachen wird. Überdies wird es sich nach der Finanzkraft der Schulgemeinde richten, ob z.B. eine Instandsetzung mit Kosten von S 50.000,-- in den ordentlichen oder außerordentlichen Voranschlag aufgenommen wird. In den ao. Voranschlag werden jedenfalls solche Vorhaben aufzunehmen sein, für welche Unterstützungen aus dem NO. Schul- und Kindergartenfonds oder aus anderen Geldquellen einmalig gewährt werden.

Die Unterteilung überhaupt ist wegen der verschiedenen Aufteilung (§ 47 Abs.3 und 4) erforderlich.

Da auch das Rechnungs- und Prüfungswesen aus der Gemeindeordnung übernommen wird, besteht nun die gesetzliche Basis zur Überprüfung der Schulgemeinden durch die Landesregierung, welche bisher nicht genau geregelt war.

Zu § 46: Ausgehend von der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, wonach der Besuch der öffentlichen Pflichtschule für alle Schüler unentgeltlich ist, wurde immer die Forderung erhoben, daß die Kosten des Schülertransportes, welche naturgemäß nicht alle Schüler gleich treffen, nicht - oder zumindest nicht ganz - von den Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen zu tragen sind. Diese Forderung fand ihren Niederschlag in einer Resolution des Landtages, auf deren Grundlage die vorliegende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird. Eine Konsequenz der Reorganisation des Pflichtschulwesens ist die Schaffung größerer Sprengel in allen Zweigen der Pflichtschule.

Zu § 46

Abs.2u.3: Ist die Benützung eines Verkehrsmittels von zwei oder mehreren Schulpflichtigen einer Familie erforderlich, sind die entstehenden Fahrtkosten zusammenzuzählen und der S 50,-- pro Monat übersteigende Teil zu ersetzen. Besuchen solche Schüler verschiedene Schulen und wird dadurch der Betrag von S 50,-- erst überschritten, ist der Anspruch auf Ersatz des Fahrtkostenbeitrages bei

den Schulerhalter geltend zu machen, dessen Schule die größte Schülerzahl aufweist.

zu § 47 Abs.3: Der in den ordentlichen Voranschlag aufgenommene Schulaufwand wird jährlich nach der jeweiligen Schülerzahl aufgeteilt. Diese Regelung entspricht der Praxis und der Überlegung, daß sich die ordentlichen Ausgaben jährlich wesentlich ändern können.

zu § 47 Abs.4: Bei der Aufteilung des in den ao. Voranschlag aufgenommenen Schulaufwandes ist primär ein Übereinkommen anzustreben. Dieser Schulaufwand wird in der Regel Bauvorhaben umfassen. Es ist daher einleuchtend, solche Kosten nach einem langjährigsten Durchschnitt aufzuteilen, sofern ein Übereinkommen nicht zustandekommt. Für die Wortwendung "zu gleichen Teilen" gilt das oben zu § 42 Abs.5 gesagte. Die Schülerzahlen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre werden in analoger Anwendung des § 43 Abs.3 berechnet werden müssen, d.h. wenn in den letzten drei Jahren eine Sprengeländerung erfolgte, werden den Schülern, welche tatsächlich diese Schule besucht haben, jene Schüler gleichzusetzen sein, die im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Aufteilung des Schulaufwandes die Schule besuchen hätten können, wenn der Sprengel in dem zum Zeitpunkt der Aufteilung festgesetzten Ausmaß bereits bestanden hätte.

zu § 47 Abs.5: Bei der Aufteilung eines gemeinsamen Schulaufwandes mehrerer Schulerhalter liegt jedenfalls ein Interesse vor,

das über den eigenen Wirkungsbereich eines Schulerhalters hinausgeht. Diese Regelung wird daher auch im § 15 aufgenommen.

- zu § 48: Hier wird auch bei der Aufteilung des in den ordentlichen Voranschlag aufgenommenen Schulaufwandes die Möglichkeit des Abschlusses eines Übereinkommens eingeräumt. Daß dies nicht wie beim ao. Voranschlag primär betont wird, beruht auf praktischen Überlegungen, weil im allgemeinen die Aufteilung nach der jeweiligen Schülerzahl die geringsten Schwierigkeiten bereitet.
- zu § 49: Die Regelungen hinsichtlich des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sind auf die gleichartigen Bestimmungen in der Gemeindeordnung - wobei den Bedürfnissen der Schulgemeinden Rechnung getragen wird - angepaßt.
- zu § 50: Die Regelung bezieht sich nur auf selbständige Schulen des Polytechnischen Lehrganges, wenn der Schulsprengel über das Gebiet der Sitzgemeinde hinausgeht.
- Wenn z.B. einer Hauptschule ein Polytechnischer Lehrgang angeschlossen ist, dessen Sprengel größer als der der Hauptschule ist, wird diese Bestimmung sinngemäß in Ausführung des § 5 anzuwenden sein.
- zu § 53: Die Bestimmungen über sprengelfremde Schüler waren bisher im § 8 (Schulsprengel) enthalten. Da durch sprengelfremde Schüler wesentliche Fragen der Schulerhaltung berührt werden, wurde die entsprechende Regelung nunmehr in den Abschnitt über die Schulerhaltung aufgenommen.

- zu § 54: Die bisherige Regelung der Kostentragung auch durch Fürsorgeverbände befriedigte in der Praxis nicht und führte zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand. Dann es mußte darüber geprüft werden, welche Maßnahme zu einer Heimeinweisung geführt hat, also ob es etwa eine Maßnahme für Jugendwohlfahrt, des Pflegschaftsrechts oder der allgemeinen Fürsorge war. Da aber in zweifelhaften Fällen das Land schließlich die Kosten zu tragen hatte, erscheint es gleich zweckmäßig, in allen Fällen, in denen eine verpflichtbare Gemeinde nicht festzustellen ist, dem Land den Kostenersatz aufzutragen.
- zu § 55: Zur Einbringung aller Beträge, welche nicht dem ordentlichen Rechtsweg unterliegen, muß die Möglichkeit der Verwaltungsvollstreckung gegeben sein.
- zu § 56: Solche Rechtsmittel sind nur in jenen Fällen denkbar, die nicht den eigenen Wirkungsbereich betreffen, also die Fälle der §§ 42 Abs. 5 und 6, 46, 47 Abs. 5 und der Verwaltungsvollstreckung.
- zu § 58: Die Berufsschulen sind auf Grund der 1. Novelle zum Schulorganisationsgesetz des Bundes in der nun vorliegenden Form zu gliedern.
- zu § 60: Das Kriterium für die Sprengelangehörigkeit eines Berufsschulpflichtigen ist im Gegensatz zu den allgemeinbildenden Pflichtschulen nicht die Wohnsitzgemeinde, sondern die Lehrbetriebsgemeinde. Daraus ergibt sich dann auch die Verpflichtung zur Tragung des Schulaufwandes durch die Lehrbetriebsgemeinden.
- zu §§ 63 und 64: Diese Bestimmungen entsprechen denen über Schülerheime der allgemeinbildenden Pflichtschulen, modifiziert

nach den speziellen Gegebenheiten bei Berufsschulen.

Die im Sinne des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes festgelegte Formulierung bezüglich des gesetzlichen Heimerhalters bedeutet keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes. Die derzeit bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Schülerheimen bleiben unberührt.

zu § 65: Diese Bestimmungen sind denen der allgemeinbildenden Pflichtschulen im § 46 angepaßt, wobei die Besonderheiten der Berufsschulen berücksichtigt sind.

zu § 66 Abs.1: Die Verpflichtung zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages durch die Lehrbetriebsgemeinde ergibt sich aus der oben zu § 60 erwähnten Zuordnung zum Sprengel.

zu § 66 Abs.4 und 5: Hier ist die korrespondierende Bestimmung zu § 11 Abs.2 und 3 enthalten. Da das Land bestimmte Kosten des Aufwandes zu tragen hat, sagt der § 11 aus, daß der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag dem Land zufließt.

zu § 68: Der Rechtszug geht in den Angelegenheiten der lehrgangsmäßigen Berufsschulen vom Gewerblichen Berufsschulrat an die Landesregierung.

zu §§ 70 bis 76: Hier werden die Organisationsbestimmungen und die Aufgaben des Gewerblichen Berufsschulrates festgelegt. Insbesondere sind seine Aufgaben als Organ des Landes bei Besorgung der Aufgaben des Landes als gesetzlicher Schulerhalter umschrieben und die Kompetenzen der einzelnen Organe abgegrenzt.

zu § 77: Mit diesem Paragraphen wird das Bildstellenwesen im Pflichtschulgesetz verankert. Eine gesetzliche Regelung über die Aufgaben des Landes bezüglich des Bildstellenwesens gab es bisher nicht. Die Landesregierung war wohl ermächtigt, durch Verordnung von den gesetzlichen Schulerhaltern für die Beistellung audiovisueller Lehrmittel Beiträge einzuhoben (§ 45 Abs.2 Pflichtschulorganisationsgesetz), aber es war

nicht näher bestimmt, welche Organe befaßt sein sollten und durch welche Leistung der Land selbst an der Einrichtung und Führung einer Bildstelle beiträgt.

zu § 77 Abs. 1: Die gesetzlichen Aufgaben der Landesbildstelle und der Bezirksbildstellen erstrecken sich also auf die allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen und die Lehrer an diesen Schulen.

Unter Bereitstellung ist neben Ankauf und Verleih von audiovisuellen Lehrmitteln auch die Produktion solcher Medien durch die Landesbildstelle selbst zu verstehen. Unter Wartung und pfleglicher Verwendung der audiovisuellen Lehrmittel ist nicht nur die rein mechanische Verwendung und Betreuung der Geräte und Medien, sondern auch die für den Unterricht zweckmäßige Auswahl und der mediengerechte Einsatz dieser Lehrmittel zu verstehen. Die Schulung der Lehrer wird sich daher insbesondere auch auf die Information und Weiterbildung dieses Spezialgebietes der Lehrerfortbildung beziehen müssen.

zu § 77 Abs.3: Die näheren, das Verfahren zur Berechnung und Einbringung des Bildstellenbeitrages betreffenden Regelungen, werden in einem von der Landesregierung auszuarbeitenden Durchführungserlaß enthalten sein.

zu § 77 Abs.6: Die Bildstellen können auch andere Schulen als allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen und andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen betreuen. In diesem Fall sind aber die daraus entstehenden Rechtsverhältnisse dem öffentlichen Recht nicht unterworfen.

III. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf das Land.

Die nunmehr verankerte Überprüfung der Gebarung und des Haushaltswesens der Schulgemeinden sowie die Unterstellung unter die Aufsicht der Landesregierung nach den Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung wird eine zusätzliche personelle Belastung der zuständigen Sachabteilung (Abt. II/1) des Amtes der NÖ. Landesregierung mit sich bringen.

Die Übernahme eines Teiles der Schülertransportkosten durch das Land sind mit einer finanziellen Belastung von schätzungsweise S 3.000.000,- verbunden. Es sei jedoch darauf verwiesen, daß gerade diese Bestimmung auf Grund von Resolutionsanträgen des Landtages von Niederösterreich in das Gesetz aufgenommen wurde.